



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Steffen Vogel CSU**
vom 11.09.2014

Ausweisung von „Geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 29 BNatSchG“ in Bayern

Der Bamberger Ex-Landrat Günther Denzler hat auf Grundlage von § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eine Verordnung erlassen und damit eine Fläche von mehr als 750 Hektar Wald als „geschützten Landschaftsbestandteil“ ausgewiesen. Der geschützte Landschaftsbestandteil wird als „Hohe Buchene Wald“ bezeichnet und befindet sich im Ebracher Forst im Landkreis Bamberg.

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat in einer Stellungnahme mitgeteilt, dass die untere Naturschutzbehörde mit der Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils in einem Umfang von mehr als 750 Hektar auf Grundlage von § 29 BNatSchG „rechtliches Neuland“ betreten hat.

Ich frage die Staatsregierung:

Wie viele geschützte Landschaftsbestandteile wurden in den Jahren 2009 bis einschließlich 2013 in Bayern auf Grundlage des § 29 BNatSchG ausgewiesen und welche Fläche hatte der jeweils ausgewiesene geschützte Landschaftsbestandteil (bitte die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile nach den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten aufgliedern und die Größe des jeweils ausgewiesenen geschützten Landschaftsbestandteils angeben)?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 13.10.2014

In Bayern wurden in den Jahren 2009 bis 2013 insgesamt 17 geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen.

In vier Fällen wurden im genannten Zeitraum bereits bestehende Verordnungen überarbeitet bzw. neu abgegrenzt. In einem Fall wurde ein Landschaftsbestandteil gemäß § 22 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes einstweilig sichergestellt.

Nähere Informationen, insbesondere zu Lage und Größe der Schutzgebiete, können der beiliegenden Tabelle entnommen werden.

Geschützte Landschaftsbestandteile in Bayern (2009 – 2013)

Geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG (Erläss 2009 – 2013)	Lage (Landkreis/kreisfreie Stadt)	Größe (in ha)
OBERBAYERN		
„Feldgehölz am östlichen Ortsrand von Brucklach“	Stadt Rosenheim	0,25
„Schwaigerbachweiher mit Obstgarten und Auwaldresten zwischen Münchner Straße und Würm in Karlsfeld, Ortsteil Rothschwaige“	Landkreis Dachau	1,75
„Lechhalden unterhalb der Heidewiese“	Landkreis Weilheim-Schongau	4,06
„Fünf Linden bei der Kirche St. André“	Landkreis Weilheim-Schongau	0,09
NIEDERBAYERN		
-	-	-
OBERPFALZ		
„Großbäume bei der Tannerikapelle“	Landkreis Cham	0,19
SCHWABEN		
„Illerschleife nördlich von Gerlenhofen“ *	Landkreis Neu-Ulm	53,54
„Erlenwäldchen südlich von Unterroth“	Landkreis Neu-Ulm	0,33
OBERFRANKEN		
„Untere Au“	Stadt Bayreuth	7,34
„Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“	Landkreis Bamberg	775,00
„Steinbruchgelände südlich Feilitzsch“ *	Landkreis Hof	9,63
„Hochstadter Weiher“	Landkreis Lichtenfels	14,22
„Sandgrube in der Gemarkung Gärtenroth“	Landkreis Lichtenfels	4,63
„Abschnitte der ehem. Bahnlinie zw. Krohenhammer und Göpfersgrün“ *	Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	13,06
„Basaltsteinbruch Vogelherd bei Brand“	Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	13,00

MITTELFRANKEN			
„Tongrube Marloffstein“ **	Landkreis Erlangen-Höchstadt		ca. 10
„Eiche südlich Leichendorf“	Landkreis Fürth		0,01
„Raindorfer Grube“	Landkreis Fürth		6,3
„Hinterhaslacher Hutanger“	Landkreis Nürnberger Land		8,15
UNTERFRANKEN			
„Ehemalige Steinbrüche im südlichen Bärenental bei Gnodstadt“	Landkreis Kitzingen		22,26
„Wörthwiesen“ *	Landkreis Kitzingen		6,46
„Tal der Feldkahl westlich Feldkahl“	Landkreis Aschaffenburg		2,5
„Schwanensee“	Landkreis Aschaffenburg		6,5

* keine Neuausweisung, sondern Überarbeitung der bestehenden Verordnung mit geänderter Gebietsabgrenzung

** einstweilige Sicherstellung gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG